

## **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bürgerservice und Brandschutz, Bereich Einwohnermeldewesen**

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. S. 1084) in der aktuell gültigen Fassung (BMG) Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Einer Datenweitergabe können Sie formlos schriftlich widersprechen. Ein vorformuliertes Antragsformular auf Einrichtung einer Übermittlungssperre finden Sie auch auf der Internetseite [www.greifswald.de](http://www.greifswald.de). Ein einmal eingetragener Widerspruch bleibt bis zum Widerruf bestehen.

### **Widersprüche richten Sie bitte an folgende Anschrift:**

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Bürgerservice und Brandschutz  
Einwohnermeldewesen  
Postfach 3153  
17461 Greifswald

### **Öffnungszeiten**

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag:

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Steffen Winckler  
Amtsleiter